

II-5167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/96-Parl/88

Wien, 17. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2368/AB

1988 -08- 24

zu 2442/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2442/J-NR/88, betreffend die inkompetente Vertretung des Wissenschaftsministeriums im Technologiefonds, die die Abg. Dr. Nowotny und Genossen am 7. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat Abteilung II/A/4 die Angelegenheiten der Technologieförderungskommission wahrzunehmen. Die Technologieförderung wurde nach Inkrafttreten des ITF-Gesetzes durch den Innovations- und Technologiefonds abgelöst. Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold ist sowohl Leiter der für Angelegenheiten des Innovations- und Technologiefonds zuständigen Abteilung im Wissenschaftsministerium als auch Leiter der Gruppe, der diese Abteilung zugeordnet ist. Es entspricht daher der Geschäftseinteilung, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold als Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in den Innovations- und Technologiefonds-Ausschuß zu entsenden.

ad 2)

Die Gründe für die Entsendung von Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold in den ITF-Ausschuß liegen in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- 2 -

ad 3)

Nach Pkt. VIII.3. der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz ist die Geschäftsführung des ITF verpflichtet, über die Anträge und die Art ihrer Behandlung gegen Dritte Geheimhaltung zu beobachten. Es darf daher nicht darüber Auskunft gegeben werden, welche Projekte in der Sitzung des ITF-Ausschusses vom 7. Juni 1988 auf der Tagesordnung standen.

ad 4)

Nach Pkt. VIII.3. der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) ist die Geschäftsführung des ITF über die Anträge und die Art ihrer Behandlung gegen Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet. Es darf daher nicht Auskunft darüber gegeben werden, welche Projekte in der Sitzung vom 7. Juni 1988 positiv erledigt werden konnten. Insgesamt wurden 13 Anträge behandelt, von denen 8 zurückgestellt wurden, wobei die zurückgestellten Anträge in der Sitzung vom 16. Juni 1988 erledigt wurden.

ad 5)

Es darf aufgrund der bereits genannten Bestimmungen weder Auskunft gegeben werden, welche Beschlüsse in der Sitzung des ITF-Ausschusses vom 7. Juni 1988 geplant waren noch aus welchen Gründen und ob überhaupt von diesen geplanten Beschlüssen abgewichen wurde.

ad 6)

Ja. Ich habe diesen Anforderungen bereits bisher durch die Entsendung des zuständigen Abteilungs- und Gruppenleiters, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold, entsprochen.

Der Bundesminister:

